jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/3 10Os59/79, 10Os75/81, 11Os66/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1979

Norm

StPO §430 Abs5

Rechtssatz

Bei Durchführung der Hauptverhandlung in (teilweiser) Abwesenheit gemäß § 430 Abs 5 StPO ist nicht gemäß § 250 StPO vorzugehen. Verstöße gegen § 430 Abs 5 StPO stehen unter keiner ausdrücklichen Nichtigkeitssanktion.

Entscheidungstexte

- 10 Os 59/79
  Entscheidungstext OGH 03.10.1979 10 Os 59/79
- 10 Os 75/81
  Entscheidungstext OGH 08.09.1981 10 Os 75/81
  nur: Verstöße gegen § 430 Abs 5 StPO stehen unter keiner ausdrücklichen Nichtigkeitssanktion. (T1) Beisatz: Die Durchführung der Hauptverhandlung gemäß § 430 Abs 5 StPO kann nur unter der formellen Voraussetzung des § 281 Abs 1 Z 4 bekämpft werden. (T2)
- 11 Os 66/00
  Entscheidungstext OGH 01.08.2000 11 Os 66/00
  nur T1; Beisatz: Lediglich Verstöße gegen die Absätze 3 und 4 leg cit sind nichtigkeitsbegründend. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0101684

Dokumentnummer

JJR_19791003_OGH0002_0100OS00059_7900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at